

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) Die Freie Demokratische Partei Ortsverband Norderstedt ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Kreisverbandes Segeberg der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Stadt Norderstedt. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet der Stadt Norderstedt durchzusetzen.

(2) Der Ortsverband führt den Namen Freie Demokratische Partei Ortsverband Norderstedt.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag,
- b) durch Überweisung von einem anderen Landesverband.

(2) Der Aufnahmeantrag kann beim zuständigen Orts- oder Kreisverband, beim Landes- oder Bundesverband gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Ortsvorstandes. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages. Der Eingang des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Ortsvorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, legt er den Aufnahmeantrag zur endgültigen Entscheidung dem Landesvorstand vor.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen ist. Das Mitglied erhält nach Aufnahme einen Nachweis über seine Mitgliedschaft.

(4) Jedes Mitglied kann nur in dem Ortsverband Mitglied sein, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Ortsverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Ortsverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Ortsverbände. Einigen sich die Ortsverbände nicht, entscheidet der Kreisvorstand.

(5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar beim Kreis- oder Landesverband erworben werden. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung des zuständigen Vorstandes, der darüber im Benehmen mit dem zuständigen Ortsvorstand entscheidet.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht der Beitragszahlung. Die Mindesthöhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen folgender Gliederungen teilzunehmen: Ortsvorstand, Ortsparteitag, Kreisvorstand, Kreisparteitag, Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

#### § 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. in den Fällen des § 2, Abs.3,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder Verlust des Wahlrechts,
5. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und

ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß i.S. von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsnachweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Parteien sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes erforderlich.

## II. Gliederung und Organe des Ortsverbandes

### § 7 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) der Ortsparteitag,
- b) der Ortsvorstand.

### § 8 Ortsparteitag

(1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe des Ortsverbandes verbindlich, sofern nicht Beschlüsse des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes entgegenstehen.

(2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Ortsparteitag, spätestens 15 Monate nach dem letzten Ortsparteitag statt. Er ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Ortsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief oder per E-Mail. Eine Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das Mitglied der Verwendung der von ihm mitgeteilten E-Mail-Adresse nicht widersprochen hat. Für den Beginn der Frist ist der Sendezeitpunkt bzw. der Poststempel maßgebend.

(3) Der Ortsvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages, einen Ortsparteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird,

- a) von der Mehrheit des Ortsvorstandes,
- b) von der Mehrheit der Stadtvertreter und bürgerlichen Mitglieder der Norderstedter Fraktion,
- c) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes.

### § 9 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Teilnahmeberechtigt am Ortsparteitag sind sämtliche Mitglieder des Ortsverbandes, stimmberechtigt diejenigen, die ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Über Ausnahmen beschließt der Ortsparteitag.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

#### § 10 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

(1) Vor Beginn des Ortsparteitages hat der Ortsvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Mitglieder zu prüfen hat.

(2) Der Ortsvorsitz oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsverbandes oder von ihm beauftragtes Parteimitglied anderer Gliederungen leitet den Ortsparteitag. Ist der Ortsvorstand zurückgetreten, so bestimmt der Parteitag einen Leiter aus seiner Mitte.

(3) Aufgaben des Ortsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Zu den regelmäßigen Verhandlungsgegenständen des Ortsparteitages gehören:

- a) der Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
- b) der Rechnungsprüfungsbericht,
- c) Aussprache,
- d) Entlastung des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer,

(4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Parteitag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält.

(5) Die Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes sind schriftlich und geheim. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch mit „nein“ gestimmt werden. Hat bei Einzelwahlen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
- b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
- c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist eine Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Hat nur ein Bewerber kandidiert und entfallen auf ihn mehr „Nein“- als „Ja“- Stimmen, so bleibt diese Position des Parteiorgans unbesetzt.

(6) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(7) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidiert. Jeder gewählte Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(8) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat.

(9) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(10) Vom Ortsparteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen des § 12 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht, die, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, für den Ortsverband entsprechend gilt.

#### § 11 Anträge

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Ortsparteitag beim Ortsvorstand eingegangen sein. Die Mitglieder müssen diese Anträge spätestens zu Beginn des Ortsparteitages schriftlich ausgehändigt erhalten. Später gestellte Anträge müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsparteitages unterstützt werden.

(2) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

#### § 12 Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu sechs Beisitzern,
- f) einem weiteren Beisitzer, der dem Ortsverband der Jungen Liberalen angehört, von ihm vorgeschlagen und Mitglied der FDP sein muss,
- g) dem Vorsitzenden der Norderstedter FDP Fraktion oder seinem ständigen Vertreter
- h) den Ehrenvorsitzenden

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Abs. 1 unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ortsvorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet zwischen den bisherigen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass nur ein Bewerber kandidierte. War im ersten Wahlgang nur ein Kandidat aufgestellt, so können im zweiten Wahlgang neue Kandidaten benannt werden. Dieser Wahlgang gilt dann als erster Wahlgang. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

(4) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind. Hierbei gelten im ersten Wahlgang diejenigen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Bewerber benannt werden können. In diesem Falle gilt Abs. 3, Satz 5 entsprechend.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die vom Parteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtieren jedoch weiter bis zur Neuwahl, die spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden muss.

### § 13 Geschäftsordnung des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird vom Ortsvorsitz oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) von drei Mitgliedern des Ortsvorstandes,
- b) von der Norderstedter FDP Fraktion.

(3) Im Übrigen gibt sich der Ortsvorstand eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen sind.

#### § 14 Aufgaben des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Ortsverbandes nach den Beschlüssen des Ortsparteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen.

(2) Dem geschäftsführenden Ortsvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Ein Drittel des Ortsvorstandes hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Ortsvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Ortsvorstandes durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Ortsvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

#### § 15 Ehrenvorsitzende

(1) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. §12 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer zuvor Ortsvorsitzender war.

### III. Finanzordnung

#### § 16 Beiträge und Einnahmen

(1) Der Ortsverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, ähnliche regelmäßige Beiträge, Umlagen, durch Spenden, durch Erstattungsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Für die Erhebung der Beiträge und Umlagen gelten die Beitragsordnungen des Bundes-, Landes- und Kreisverband.

#### § 17 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Schatzmeister ist zur Einhaltung einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und entsprechender Vorschriften des Landes oder Kreises.

(2) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Ortsvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist weiter verpflichtet, den vom Ortsparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Ortsvorstand zu melden.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### IV. Öffentliche Wahlen

##### § 19 Aufstellung der Bewerber für die Stadtvertretung Norderstedt

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahl der Stadtvertretung Norderstedt in den Wahlkreisen erfolgt durch den Ortsparteitag entsprechend den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in geheimer Wahl.

(2) Die unmittelbaren Bewerber in den einzelnen Wahlkreisen und die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### V. Parteischiedsgerichtsbarkeit

##### § 20 Zuständigkeit, Ordnungsmaßnahmen

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf die Parteienangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit.

(2) Als Ordnungsmaßnahmen können die Schiedsgerichte eine Verwarnung, einen Verweis, die Enthebung von einem Parteiamt oder bis zu zwei Jahren die Aberkennung der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, erkennen. Die Maßnahmen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

(3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden

- a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;
- b) wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratischparlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat,
- c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze ihrer Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.

(4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken, festzustellen, dass das Verhalten eines Mitgliedes objektiv und korrekt gewesen ist oder dass es seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### § 21 Rederecht von Gästen

Der Ortsparteitag und der Ortsvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder der Partei gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

### § 22 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Ortsparteitag mit 2/3 Mehrheit der auf dem Ortsparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Ortsparteitages beim Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Ortsparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

### § 23 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung eines Ortsverbandes kann durch einen Beschluss seines Ortsparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der auf dem Ortsparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### § 24 Verbindlichkeit der Ortssatzung

(1) Für Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Kreis-, Landes- und Bundessatzung.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde auf dem Ortsparteitag am 22.7.2008 beschlossen und auf den Ortsparteitagen am 16.8.2011, 18.10.2016 und 28.10.2022 geändert.